

Stadt Tanna

BEGRÜNDUNG

zur Ergänzungssatzung

Mielesdorf
„Flurstücke 33/3 und 34/2“,
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

INHALT

Seite

1.	Veranlassung und Planungsziel	2
2.	Bevölkerungsentwicklung	2
3.	Darstellung des Innenbereichs	5
4.	Einzubeziehende Außenbereichsflächen	6
5.	Versorgung und Erschließung	9
6.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
7.	Natur und Umwelt	11
8.	Hinweise zum Plangebiet	16
9.	Nachrichtliche Übernahme	17

1. Veranlassung und Planungsziel

Mielesdorf verfügt seit 1996 über eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine 1. Änderung der Satzung ist seit 2011 rechtskräftig, berührt die aktuelle Ergänzungsfläche aber nicht.

Die Stadt Tanna beabsichtigt im Ortsteil Mielesdorf die Entwicklung von Wohnbauflächen auf den Flurstücken 33/3 und 34/2 (Gemarkung Mielesdorf, Flure 1 und 2), die im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Mittels Ergänzungssatzung sollen diese Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.11.2021 leitete der Stadtrat der Stadt Tanna das Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ein.

Die Ergänzungssatzung verfolgt das Ziel, die Entwicklung von Mielesdorf zu begünstigen. Um gleichzeitig keine gänzlich unberührten Flächen zu beanspruchen, sollten dafür Potenzialflächen mit einer bereits bestehenden Erschließung einbezogen werden. Für die Ergänzungsfläche auf Flurstück 34/2 liegt von einem Familienangehörigen des Eigentümers konkretes Bauinteresse vor.

2. Bevölkerungsentwicklung

Allgemein

1997 wurde Mielesdorf nach Tanna eingemeindet und ist innerhalb der Stadt Tanna einer von 13 Ortsteilen. Die Stadt Tanna wird nach Vorausberechnungen des Thüringer Landesamtes für Statistik bis 2035 einen Bevölkerungsrückgang von 18 % erfahren. Die Auswirkungen des demographischen Wandels können sich positiv wie negativ auf Mielesdorf auswirken. Zum einen wird z.B. weniger Flächeninanspruchnahme benötigt oder das Verkehrsaufkommen in einem verträglichen Maß mit dem Wohnen einhergehen, zum anderen steigen die Kosten der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und die Gefahr des Verfalls von Ortskernen erhöht sich (vgl. GEK 3.3.).

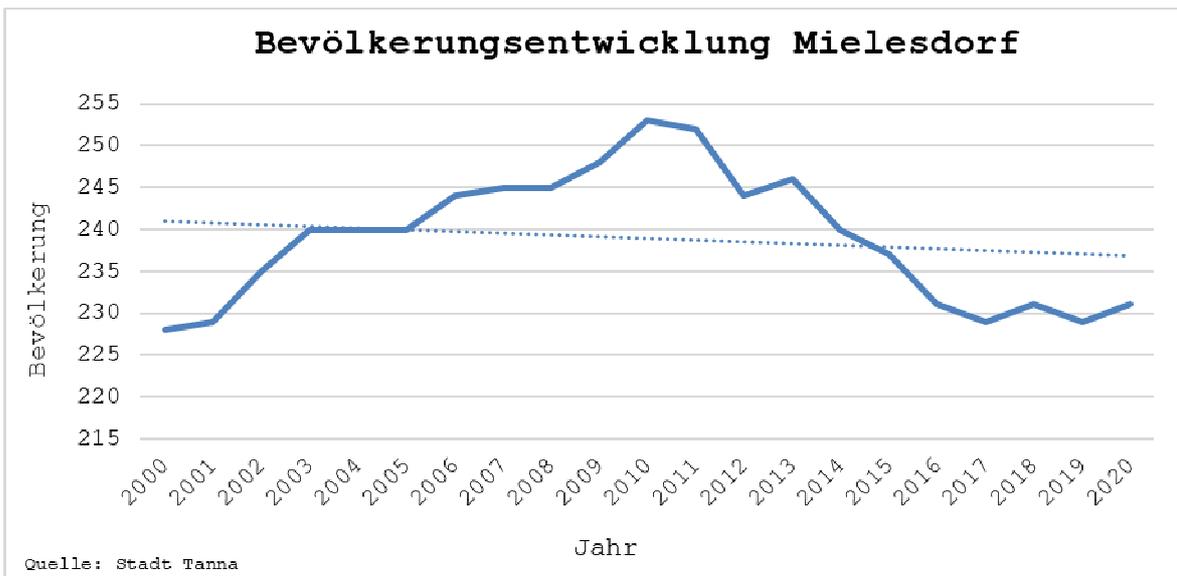


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung Mielesdorf

Einwohnerentwicklung seit 2000

Mielesdorf erlebte zur Jahrtausendwende ein Jahrzehnt des Bevölkerungsanstieges. Von 228 Einwohnerinnen und Einwohnern wuchs die Bevölkerung um fast 10% auf 253 an. Danach schrumpfte die Bevölkerung kontinuierlich; lediglich von 2012 auf 2013 stieg sie um 2 Personen. Insgesamt verzeichnet Mielesdorf seit 2010 einen Bevölkerungsrückgang von 8,7%. Das liegt über dem thüringenweiten Rückgang von circa 5% (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik) und unter dem der Stadt Tanna von circa 9,5% (vgl. GEK Einwohnerentwicklung Tanna). Mielesdorf macht circa 6,5% der Bevölkerung der Stadt Tanna aus.

Bei der Betrachtung der Altersgruppen fällt vor allem die starke Reduzierung der Bevölkerung von 0 bis 6 Jahren auf. Seit 2000 hat sich der Anteil von 18 auf 6 Personen, also um über 60%, verringert. Parallel nahm die Altersgruppe der 66+ Jährigen im gleichen Zeitraum von 16 auf 54 Personen, also über 200% zu.

Diese ungleiche Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen und bundeweite Trends, wie der Geburtenrückgang gebärfähiger Personen, führen zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung von Mielesdorf.

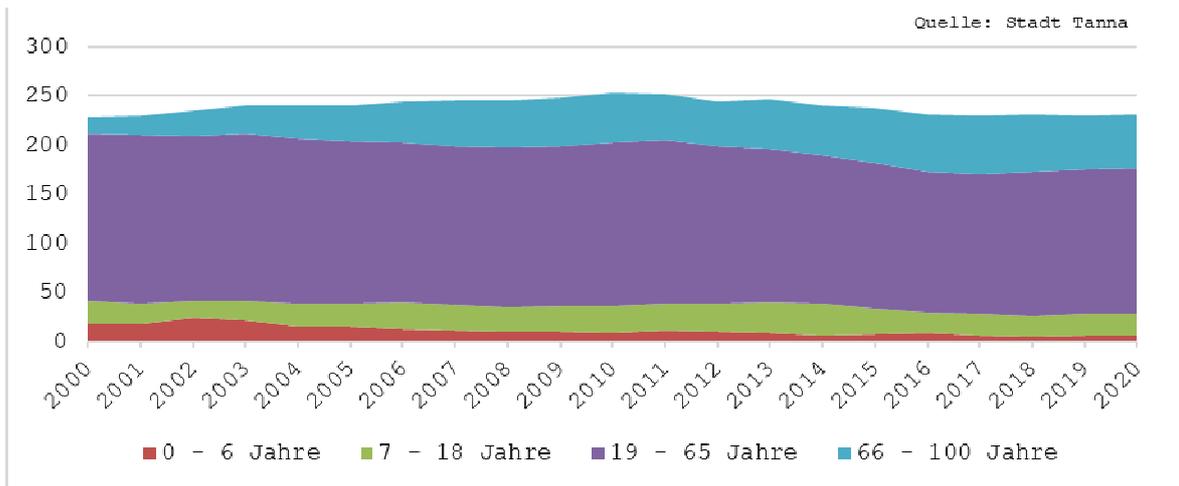


Abb. 2: Entwicklung Altersstruktur Bevölkerung Mielesdorf

Gemeindliches Entwicklungskonzept 2020 (GEK)

Die Region Tanna hat für die Bevölkerungsentwicklung im GEK folgendes Ziel ausgegeben:

„Der Bevölkerungsrückgang soll bis zum Jahr 2040 auf 20 % begrenzt werden.“ (vgl. Vorbemerkung)

Des Weiteren wird Mielesdorf als besonders stark vom demografischen Wandel betroffener Ortsteil erwähnt (vgl. GEK Altersstruktur Tanna und Ortsteile). Dies begründet sich vor allem durch den hohen Anteil an der Altersgruppe 66+ mit circa 25%. Zeitgleich liegt der Anteil der Bevölkerung zwischen 18 und 30 Jahren bei circa 6,5%. Insgesamt macht die Bevölkerung über 30 Jährigen in Mielesdorf einen Anteil von 80% aus. Langfristig deutet dies auf einen starken Bevölkerungsabgang hin.

Neben dem Problem der altersgerechten Wohnangebote wird auch der Verlust junger Menschen in Ausbildung als Problem aufgezeigt. Ein Lösungsansatz, um dem Trend entgegenzuwirken ist nach dem GEK der Zuzug junger Familien (vgl. Entwicklungsprognosen bis 2035).

Die Schaffung von Wohnraum trägt zu einer positiven Entwicklung von Mielesdorf bei und leistet einen Beitrag, den Zuzug von jungen Familien zu begünstigen.

3. Darstellung des Innenbereichs

Mielesdorf wurde urkundlich erstmals 1445 erwähnt, als Angerdorf errichtet und ist seit 1997 ein Ortsteil der Stadt Tanna. 1972 wurde das Angerdorf durch Einfamilienhäuser entlang der städtebaulichen Strukturen erweitert.

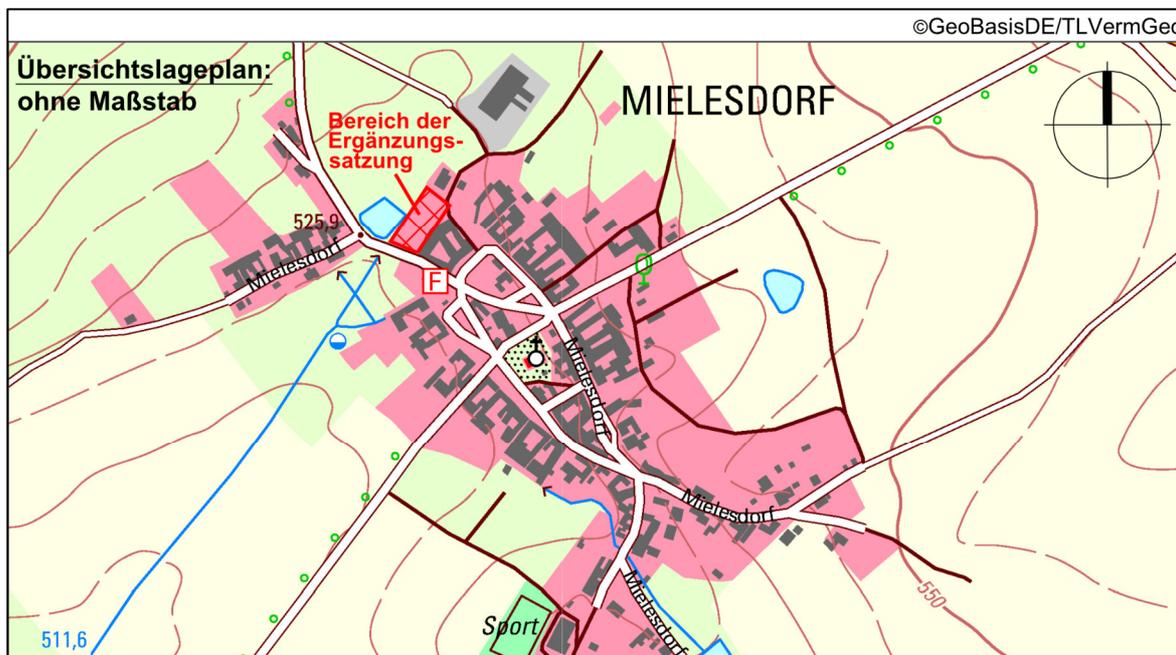


Abb. 3: Übersichtslageplan mit Lage der Ergänzungssatzung

Die Siedlungsstruktur richtet sich am zentralen Anger aus und ist vor allem durch Wohnen geprägt. Ergänzt wird dies durch vereinzelte Gewerbeeinheiten. Nordwestlich ist dem Dorf die ehemalige Metzgergasse vorgelagert. Nördlich befindet sich eine Gewerbefläche. Südlich entstanden im 20. Jahrhundert Tagelöhnerhäuser und nach der Wiedervereinigung Einfamilienhäuser. Mielesdorf liegt auf einer Hochebene des südostthüringischen Schiefergebirges. Mielesdorf ist besonders von der Lage am Wald und der sächsischen Grenze geprägt (vgl. GEK Bestandsanalyse Ortsteile).

Plangrundlage für die Satzung bildet ein aktueller Katasterplan mit lesbaren Grundstücksangaben im Maßstab 1:1.000.

Die in der Satzung dargestellte Klarstellungslinie hat nur einen hinweisenden Charakter und dient als Nachweis, dass die Ergänzungsfläche unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Gegenüber der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortslage Mielesdorf“ (Az.: 210-4628.20-SCZ-064, genehmigt am 13.05.1996) wurde der Verlauf der Klarstellungslinie

nie, aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bebauung auf Flurstück 34/3, angepasst. Sie verläuft im Wesentlichen entlang der Gebäudelini­en der bestehenden Gebäude und Nebenanlagen. Sie schließt ebenfalls Flächen ein, die einen Bebauungszusammenhang darstellen, wie größere befestigte Flächen, Straßen sowie Zuwegungen, die für die Nutzung der Gebäude notwendig und erforderlich sind.

Der Leerstand beträgt im Jahr 2020 auf Grundlage der Statistik der Stadt Tanna circa 10%. Im GEK wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Leerstandsquote tatsächlich insgesamt im Untersuchungsgebiet geringer ausfällt, da bei den Untersuchungen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. In Mieslesdorf wurden für das GEK sechs unbewohnte Gebäude erfasst, fünf davon befinden sich in der südlichen Ortslage.

4. Einzubeziehende Außenbereichsflächen

Die Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 2.020 m² und bietet Platz für 2 Wohnbauvorhaben. Die Fläche liegt auf Teilen der Flurstücke 33/3 und 34/2:

33/3 ca. 730 m²

34/2 ca. 780 m²

Zurzeit werden die Flächen als sogenannte „Hühnergärten“, zeitweise auch als normale Garten von vorgelagerten Höfen genutzt.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB (Bauweise, überbaubare Grundstückfläche, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Nebenanlagen) werden nicht für notwendig erachtet, da die angrenzende Bebauung eine ausreichend prägende Wirkung besitzt. Ferner lässt die Tiefe der Ergänzungsflächen keine lediglich zwei Wohngebäude zu. Die Ergänzungsflächen greifen die angrenzenden Raumkanten auf und schränken dadurch die Bebaubarkeit ein.



Abb. 4: Orthophoto mit dem Geltungsbereich der Ergänzungssatzung



Abb. 5: Nördlicher Blick auf das Ortsbild; Kreis: Standort Neubebauung, gestrichelte Linie: maximale Firsthöhe

Im Vorfeld der Aufstellung der Satzung ist eine Analyse der unmittelbar im Umfeld vorhandenen Bebauung erfolgt, die an dieser Stelle mittels Fotos dokumentiert wird. Prägend sind, wie für das Thüringer Vogtland typisch - traufständige Drei- und Vierseitgehöfte unterschiedlichster Größe im zentralen Bereich rund um den Dorfanger sowie Einfamilienhäuser in Ortsrandlage. Die Dächer sind überwiegend als Satteldächer vorhanden. Direkt angrenzend an der Ergänzungsfläche befindet sich ein Wohnhaus mit einem Krüppelwalmdach, das aber eine Ausnahme darstellt. Die Fassaden sind in der Regel glatt verputzt.



Abb. 6: angrenzende Bebauung, Flurstück 33/2



Abb. 7: Bebauung am Anger von Mielesdorf

5. Versorgung und Erschließung

Grundsätzlich erfolgt die verkehrs- und medientechnische Erschließung des Flurstücks 33/3 über die Ortsdurchfahrt (K307) und die des Flurstück 34/2 über den privaten Anliegerweg Richtung Angerumfahrung.

Verkehr

Die Flurstücke sind südlich über die Dorfstraße (K307) und nordöstlich über einen privaten Anliegerweg erschlossen. Mieleldorf ist über die B282 an das regionale Straßennetz angebunden. Schleiz, als das nächst liegende Mittelzentrum, ist in circa 10 Minuten über diese mit dem Auto zu erreichen. Von dort erreicht man die A9 Richtung Bayern und Leipzig. Am Anger von Mieleldorf befindet sich eine nicht barrierefreie Bushaltestelle, die lediglich von Schulbussen angefahren wird. Diese sind aber auch als ÖPNV nutzbar.

Trinkwasser

Die nördliche Erschließung der Ergänzungsfläche kann durch den Anschluss an eine vorhandene Trinkwasserleitung realisiert werden. Diese wird vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ betrieben. Für die Trinkwasserinstallation gelten die Vorschriften der DIN 1988. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Abwasser

Abwasserbeseitigungspflichtiger ist der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“. Für Mieleldorf ist laut der Fortschreibung des Abwasserbehandlungskonzeptes aus dem Jahr 2020 dauerhaft eine dezentrale Abwasserbehandlung vorgesehen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, dauerhaft vollbiologische Kleinkläranlagen zu errichten. Die Modalitäten zur Ableitung des gereinigten Abwassers sind frühzeitig mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist vorrangig am Ort des Entstehens zu verwerten und/oder zu versickern. Bei Versickerung ist mittels Gutachten die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Falls das Regenwasser nicht versickert werden kann, ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, sofern vorhanden, oder eine andere geeignete Vorflut möglich. Die An-

schlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Abwasserbeseitigungspflichtigem frühzeitig abzustimmen.

Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung ist, durch den Teich am Anger (Flurstück 32/2) in unmittelbarer Nähe, gesichert (ca. 100 m zu beiden Erschließungsseiten). Die Zufahrten und Flächen zur Löschwasserentnahme sind für die Feuerwehr nach der „Thüringer Richtlinie für Flächen der Feuerwehr“ zu gewährleisten. Ergänzend kann zur Löschwasserentnahme der dauerhaft wasserführende Teich auf Flurstück 175/3 herangezogen werden.

Elektrizität

Mielesdorf ist an das Stromnetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG angeschlossen. Entlang der Flurstücke 36/3 und 81/25 verlaufen Bestandsleitungen, die zur Stromversorgung genutzt werden können. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Erdgas

Mielesdorf verfügt über ein Erdgasnetz, das von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben wird. Anschlüsse bestehen entlang der Flurstücke 36/3 und 81/25 (Erschließungsstraßen). Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Telekommunikation

Innerhalb der Flurstücke 36/3 und 81/25 bestehen Leitungstrassen. Die entsprechenden Anschlussmodalitäten sind zwischen Bauherrn und Versorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.

Abfall

Die Abfallentsorgung wird über den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) sichergestellt. Anfallende Abfälle sind an den öffentlichen Straßen zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Angaben zur Erschließung beziehen sich auf den derzeitigen Kenntnisstand. Sie werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Stark reflektierende und glänzende Materialien zur Dachdeckung und Fassadengestaltung sind unzulässig (Ausnahme Photovoltaik). Damit wird sichergestellt, dass die Gebäude keine Fernwirkung haben und sich in das Landschaftsbild einfügen.

7. Natur und Umwelt

Allgemeines

Die Ergänzungsfläche liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) liegt circa 1.200 m nördlich entfernt.

Trinkwasserschutz

Mielesdorf liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Zollgrün-Tanna, das in der Planung/im Verfahren ist.

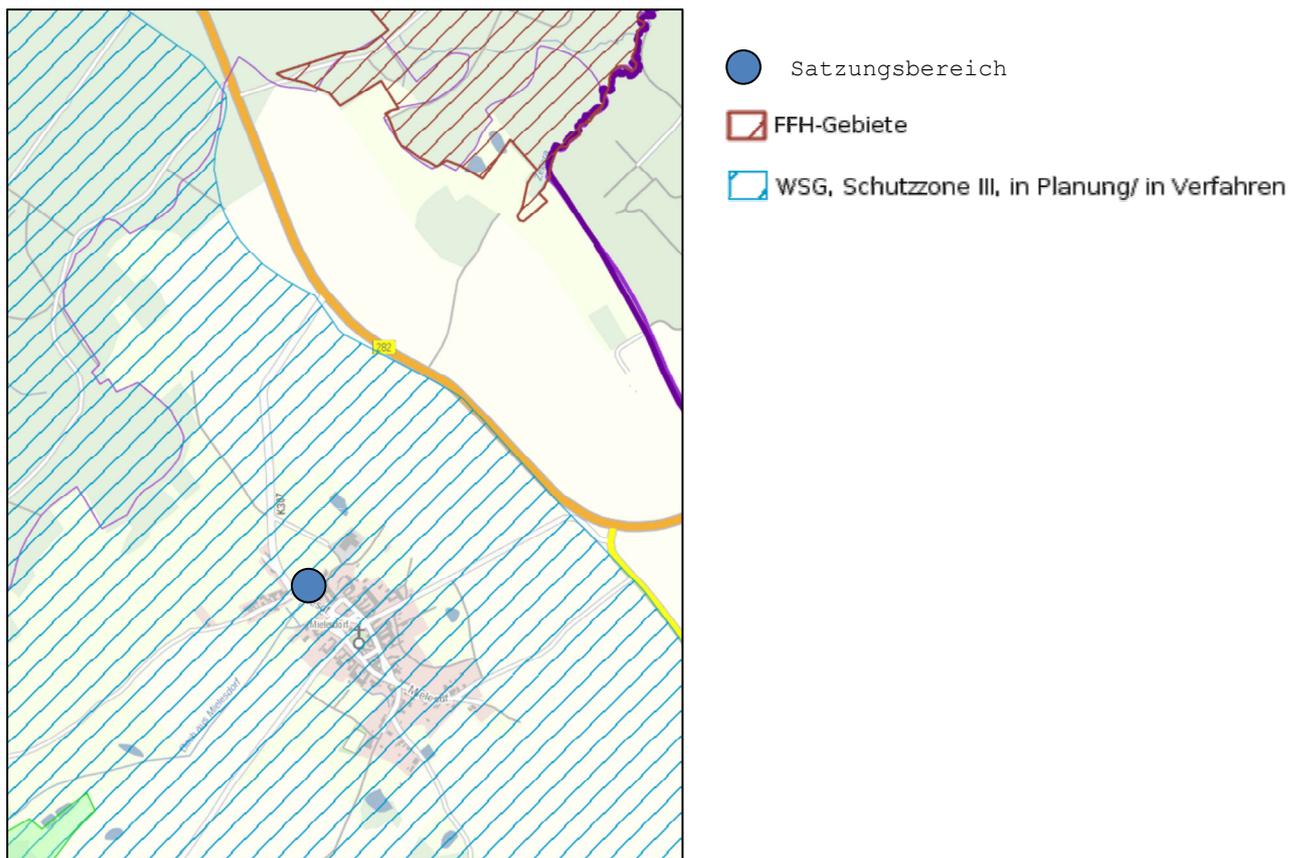


Abb. 8: Wasserschutzgebiet Zollgrün-Tanna; Quelle: www.geoproxy-th.de

Biotope

Es sind keine Biotope in unmittelbarer Nähe der Ergänzungsfläche vorhanden.

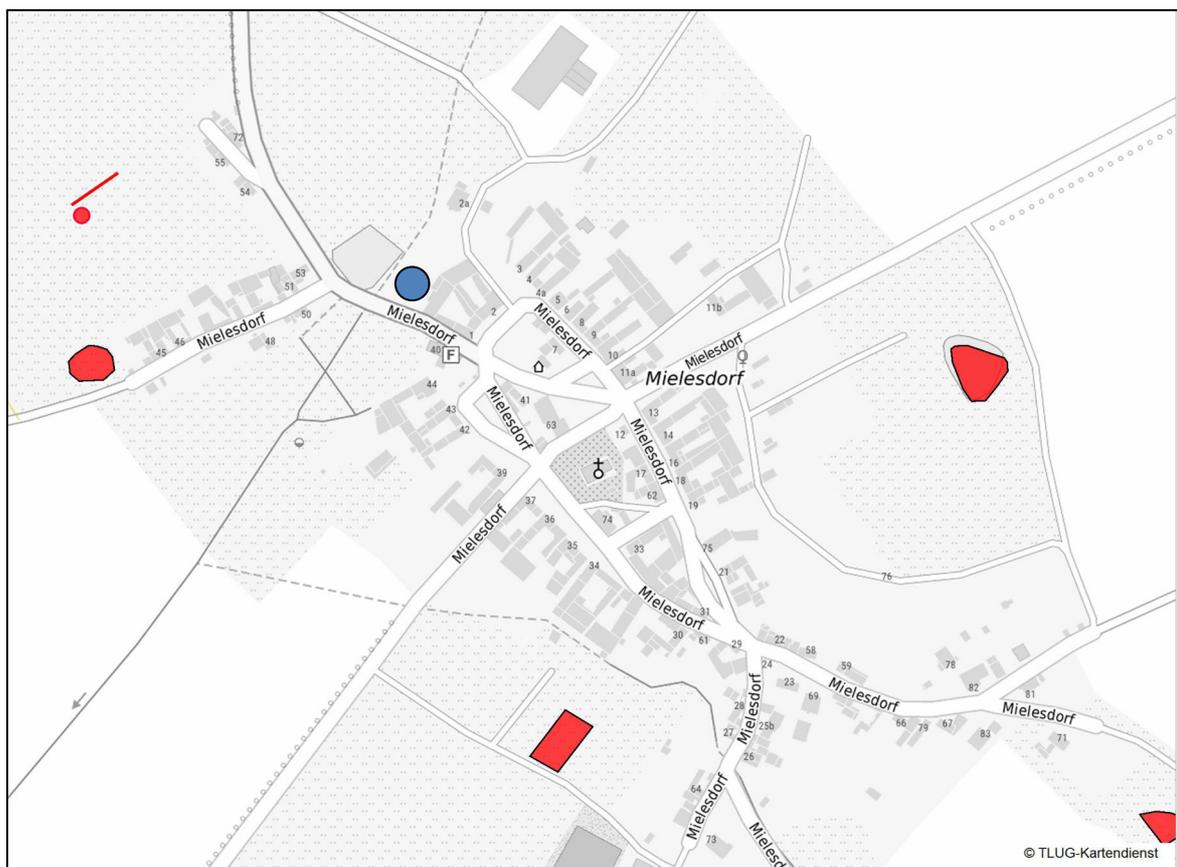


Abb.9: Standorte Biotope (rote Flächen) und Satzungsbereich (blauer Punkt), Quelle: Kartendienst des TLUBN

Altlastenverdachtsfälle

Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der Ergänzungsfläche derzeit nicht bekannt.

Eingriffsbeschreibung und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Ergänzungsflächen, da auch für Ergänzungsatzungen der § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist.

Die Ergänzungsfläche wird zurzeit als Hühnergarten/Hausgarten genutzt und hat eine spärliche Bodenbedeckung. Das Flurstück 33/3 ist vor allem durch Rasenfläche geprägt und besitzt zur Erschließungsstraße (K307) einen Carport. Beide Flurstücke sind bereits erschlossen.

Schutzgut Wasser

Auf der Ergänzungsfläche sind keine Oberflächengewässer oder oberflächennahe Grundwasservorkommen bekannt. Durch die geplante Versiegelung mittels Wohngebäude und den zugehörigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen, wird in diesen Bereichen die Oberflächenwasserversickerung verhindert und dadurch die Grundwasserneubildung vermindert.

Schutzgut Boden

Durch die Teilversiegelung der Fläche, aufgrund von Wohnbebauung und deren Nebenanlagen und Zuwegungen, wird die Bodenfunktion (z.B. Filter- und Pufferfunktion, Lebensraum) in dem versiegelten Bereich verloren gehen. Da es sich um Einfamilienhausbebauungen handelt, resultiert ein Versiegelungsgrad von ca. 40%, was einer Grundflächenzahl von 0,4 entspricht.

Schutzgut Klima

Durch die Größe und Art der Bebauung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen und Einflüsse auf das Klima zu erwarten

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzwürdige oder geschützte Tierarten sind im Satzungsgebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten. Die benachbarte Wohnbebauung ist für störungsempfindliche Tierarten als Vorbelastung zu werten.

Auf der Ergänzungsfläche sind Großbäume vorhanden (vgl. Abb.4). Die Stadt Tanna verfügt über eine Baumschutzsatzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Etwaig notwendige Fällungen der Bäume sind genehmigungspflichtig, für die ggf. Ersatzpflanzungen getätigt werden müssen. Sollte die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Bis auf baubedingte Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase gehen keinerlei dauerhafte oder anhaltende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von der Ergänzungsfläche aus.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich befinden sich weder lärmin-
tensive Gewerbestandorte, noch stark frequentierte überörtli-
che Straßen. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Über-
schreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im
Satzungsgebiet zu erwarten sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Ergänzungsflächen
nicht bekannt und daher Auswirkungen auf das Schutzgut Kul-
tur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Im Umgebungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich die
Dorfkirche, deren Kirchturm über die Dächer der Angerbebauung
hinausragt. Durch die mögliche Bebauung in der Ergänzungsflä-
che, wird die Blickbeziehung von Norden nicht verbaut, da die
neue Bebauung die Altbebauung höhentekhnisch nicht überragen
wird (vergl. Abb.5).

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch eine Hühnergartennut-
zung mit Nebenanlagen, sowie die angrenzende Ortsstraße und
einem Teich, der den Beginn der landwirtschaftlichen Fläche
markiert. Von der Ergänzungsfläche aus sind es circa 400 m
Luftlinie in nördlicher Richtung bis zum Wald, was einen er-
heblichen Einfluss auf das weitläufige, optisch wahrgenomme-
ne, Landschaftsbild hat. Auf der Fläche befinden sich Groß-
bäume, welche die Flurstücke einsäumen und aufgrund der Baum-
schutzsatzung mindestens an einem anderen Standort ersetzt
werden müssen. Der ortsbildprägende Blick wird durch die ge-
plante Bebauung nicht beeinträchtigt, da die Gebäude teilwei-
se von Bäumen verdeckt werden und sich die Geschossigkeit an
der Bestandsbebauung orientiert (vgl. Abb. 5).

Fazit: Die nachhaltigsten Auswirkungen hat die Bebauung der
Ergänzungsfläche auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser
(durch Versiegelung) sowie Pflanzen (etwaige Fällung von Bäu-
men). Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen entspre-
chend auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb der Ergänzungsfläche sind zum Ausgleich des Ein-
griffs, gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, für die zu versiegelnden
Flächen Ausgleichspflanzungen nach folgendem Flächenäquiva-

lent (gemäß Merkblatt der Unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla-Kreis) vorzunehmen:

Ausgleichsmaßnahme entspricht Ausgleich für versiegelte Fläche von

1 Hochstamm-Obstbaum	20 m ²
1 kleinkroniger Laubbaum	15 m ²
1 m ² Hecke	3 m ²

Hinweis: Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs (nur Wohnbebauung, Erschließung vorhanden) wird das Thüringer Bilanzierungsmodell nicht angewendet.

Für die Pflanzung sind standortheimische Laubgehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Anpflanzen von Obstbäumen, Hochstamm, Mindeststammumfang 10 - 12 cm

Kulturapfel	(Malus spec.)
Süßkirsche	(Prunus spec.)
Pflaume	(Prunus spec.)
Sauerkirsche	(Prunus spec.)
Birne	(Pyrus spec.)

Anpflanzen von kleinkronigen Laubbäumen, Mindeststammumfang 10 - 12 cm

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Felsenbirne	(Amelanchier spec.)
Salweide	(Salix caprea)

Anpflanzen von Hecken, Pflanzqualität 30 - 40 cm hoch

Liguster	(Ligustrum ovalifolium)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Glanzmispel	(Photinia fraseri)

Die aufgeführten Gehölze sind als Leitarten zu verstehen und dürfen mit maximal 20 % anderen einheimischen Laubgehölzarten ergänzt werden. Die Anpflanzungen sind vorrangig so auszuführen, dass sie als Außenabgrenzung fungieren. So wird die Be-

grünung der Ergänzungsflächen erreicht und ein harmonischer Übergang zum unbebauten Außenbereich geschaffen.

Die Bebauung der Ergänzungsflächen hat so zu erfolgen, dass die vorhandenen Laub-Einzelbäume nicht beeinträchtigt werden. Sollten Baumfällungen dennoch notwendig sein, ist auf dem Baugrundstück innerhalb von zwei Jahren nach Fällung eine Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Tanna vorzunehmen. Bei einem Baumstammumfang von bis zu 60 cm ist ein Baum in derselben oder gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm ist für jede weitere angefangene 40 cm ein weiterer Baum derselben oder gleichwertigen Art zu pflanzen. Diese Festsetzung dient dem Erhalt bzw. gleichwertigen Ersatz vorhandener Gehölze.

Grundstückszufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Dadurch wird in der Ergänzungsfläche die Versiegelung reduziert und damit die langfristigen Auswirkungen der Zufahrten und Stellplätze auf Boden, Bodengefüge sowie den Bodenwasserhaushalt, gemindert.

8. Hinweise zum Plangebiet

Bodendenkmale/Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände etc. entdeckt werden können. Diese sind nach § 16 ThürDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Immissionsschutz

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm vom 19.08.1970 festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Geologische Untersuchungen

Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoldG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Labordaten, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoldG spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen, vorzugsweise elektronisch, zu übergeben. Auf diese Pflicht soll auch in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen hingewiesen werden. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Eventuell im Plangebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

9. Nachrichtliche Übernahme

Mielesdorf liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Zollgrün-Tanna. Das in der Planung/im Verfahren ist.

Datum: Juni 2022

Erarbeitung der Satzung und Textteile:

SIGMA PLAN®



INTERDISZIPLINÄRE BAUPLANUNG WEIMAR GMBH
REGIONALBÜRO HOF/BAYERN
HEILIGENGRABSTR. 12 95028 HOF TEL: (09281) 144 1203 FAX: (09281) 144 1259